

INSIGHTSOFTWARE ZUSATZ ZUR DATENVERARBEITUNG

Dieser Zusatz zur Datenverarbeitung („DPA“) ist Teil der und unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer anderen schriftlichen oder elektronischen Rahmen- oder Abonnementvereinbarung („Vereinbarung“) zwischen insightsoftware (wie unten definiert) und dem Kunden, die auf diesen DPA verweist/verweisen, und gilt ab demselben Datum wie die Vereinbarung.

Dieser DPA gilt, sofern und soweit insightsoftware Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung im Namen des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien vereinbaren, dass dieser DPA alle bestehenden DPA oder anderen Datenschutzbestimmungen ersetzt, die die Parteien zuvor in Verbindung mit den Diensten (wie in der Vereinbarung definiert) abgeschlossen haben. Alle in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe, die in diesem DPA nicht definiert sind, haben die in der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

1. Definitionen

1.1 **„Auftragsverarbeiter“** bezeichnet eine Organisation, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet.

1.2 **„California Personal Information“** bezeichnet personenbezogene Daten, die dem Schutz des CCPA (laut nachstehender Definition) und aller späteren Änderungen desselben unterliegen, unter anderem dem California Privacy Rights Act von 2020.

1.3 **„CCPA“** bedeutet California Civil Code Sec. 1798.100 et seq. (auch bekannt als California Consumer Privacy Act of 2018) und alle späteren Änderungen dazu, unter anderem den California Privacy Rights Act of 2020 („CPRA“).

1.4 **„Datenschutzgesetze“** sind alle Gesetze zum Schutz von Daten und Privatsphäre, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung gelten.

1.5 **„Dienste“** hat die in der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

1.6 **„EU-Datenschutzrecht“** bezeichnet alle geltenden Gesetze zum Schutz von Daten und Privatsphäre, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung anwendbar sind, unter anderem (i) vor dem 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Richtlinie“); (ii) ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung) („EU DSGVO“); (iii) die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG); (iv) das Schweizer Datenschutzgesetz; und (v) alle nationalen Datenschutzgesetze, die auf der Grundlage der Ziffern i) und ii) oder gemäß diesen erlassen wurden.

1.7 **„EWR“** bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum.

1.8 **„insightsoftware“** bezeichnet insightsoftware, LLC oder ein verbundenes Unternehmen, das eine Partei dieser Vereinbarung ist.

1.9 **„Kundendaten“** sind alle personenbezogenen Daten, die zur Speicherung oder zum Hosting hochgeladen werden und die insightsoftware im Namen des Kunden im Rahmen seiner Dienstleistungen verarbeitet.

1.10 **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

1.11 **„Sicherheitsvorfall“** bezeichnet jede unbefugte oder unrechtmäßige Verletzung der Sicherheit, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum Zugriff auf Kundendaten führt.

1.12 **„Standardvertragsklauseln“** bedeutet, soweit anwendbar:

(a) in Bezug auf Daten, die sich auf betroffene Personen mit Sitz in der Europäischen Union beziehen, die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2021/91 der Kommission, was (i) in Fällen, in denen der Kunde als Verantwortlicher und insightsoftware als Auftragsverarbeiter handelt, Modul zwei ist: EU-Standardvertragsklauseln für Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter, die unter <https://insightsoftware.com/legal/contracts/sccs/eu-module-2/> abrufbar sind, und (ii) in Fällen, in denen sowohl der Kunde als auch insightsoftware als Auftragsverarbeiter handelt, Modul drei ist: EU-Standardvertragsklauseln für Übermittlungen von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter, die unter <https://insightsoftware.com/legal/contracts/sccs/eu-module-3/> abrufbar sind, oder etwaige Nachfolgeklauseln, die von der EU-Kommission von Zeit zu Zeit genehmigt werden können; oder

(b) in Bezug auf Daten, die sich auf im Vereinigten Königreich ansässige betroffene Personen beziehen, den Zusatz zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission zur internationalen Datenübermittlung (Version B1.0 oder eine spätere Version), herausgegeben vom UK Information Commissioner's Office, der unter <https://insightsoftware.com/legal/contracts/sccs/uk-international-data-transfer-addendum/> abrufbar ist, oder entsprechende Nachfolgeklauseln, die von Zeit zu Zeit durch UK-Recht genehmigt werden.

1.13 „**UK Data Protection Laws**“ bezeichnet alle aktuellen Gesetze zum Schutz von Daten und Privatsphäre, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung im Vereinigten Königreich in Kraft sind, unter anderem die UK GDPR, den UK Data Protection Act 2018 und die darunter erlassenen Verordnungen.

1.14 „**UK GDPR**“ hat die Bedeutung, die ihm in Abschnitt 310 (ergänzt durch Abschnitt 205(4) des UK Data Protection Act 2018) gegeben wird.

1.15 „**Unterauftragsverarbeiter**“ hat die Bedeutung, wie in der DSGVO aufgeführt, und umfasst jeden Auftragsverarbeiter, der von insightsoftware oder seinen verbundenen Unternehmen beauftragt wird, um insightsoftware bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung oder dieses DPA zu helfen. Zu den Unterauftragsverarbeitern können Dritte oder verbundene Unternehmen von insightsoftware gehören.

1.16 „**Verantwortlicher**“ bezeichnet eine Organisation, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

1.17 „**Verarbeitung**“ hat die Bedeutung gemäß der DSGVO und umfasst außerdem jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die an personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unter anderem das Erheben, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder anderweitiges Zugänglichmachen, Angleichen oder Kombinieren, Einschränken oder Löschen von personenbezogenen Daten. Die Begriffe „Verarbeitung“, „Verarbeitungen“ und „verarbeitet“ sind entsprechend auszulegen.

1.18 „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet eine Organisation, die direkt oder indirekt eine Organisation kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht. Im Sinne dieser Definition bedeutet „**Kontrolle**“ eine Eigentums-, Stimmrechts- oder ähnliche Beteiligung, die fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der gesamten dann ausstehenden Anteile der betreffenden Organisation ausmacht.

1.19 „**Verkauf**“ bedeutet die Veräußerung, die Vermietung, die Freigabe, die Offenlegung, die Verbreitung, die Zurverfügungstellung, die Übermittlung oder die anderweitige mündliche, schriftliche, elektronische oder sonstige Übermittlung von Kundendaten an einen Dritten gegen eine finanzielle oder sonstige Gegenleistung.

2. Rollen und Umfang der Verarbeitung

2.1 Rollen der Parteien. Im Verhältnis zwischen insightsoftware und dem Kunden ist der Kunde der Verantwortliche für die Kundendaten und insightsoftware verarbeitet die Kundendaten nur als Auftragsverarbeiter, außer der Kunde ist der Auftragsverarbeiter der Kundendaten und insightsoftware ist ein Unterverarbeiter, der im Auftrag des Kunden handelt.

2.2 Verarbeitung von Kundendaten durch den Kunden. Der Kunde stimmt zu, dass er (i) seinen Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten und allen Verarbeitungsanweisungen, die insightsoftware erteilt, nachkommen wird; und (ii) er die entsprechende Mitteilung

gemacht hat, alle Zustimmungen eingeholt hat oder einholen wird und die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen hat, damit insightsoftware die Kundendaten gemäß der Vereinbarung und diesem DPA verarbeiten kann.

2.3 Verarbeitung von Kundendaten durch insightsoftware. insightsoftware verarbeitet Kundendaten nur (i) um Dienstleistungen zu erbringen und in Übereinstimmung mit den dokumentierten rechtmäßigen Anweisungen des Kunden, wie sie in der Vereinbarung und in diesem DPA dargelegt sind; (ii) im Rahmen der direkten Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und insightsoftware; (iii) im Auftrag des Kunden, soweit dies zur Aufdeckung von Datensicherheitsvorfällen oder zum Schutz vor betrügerischen oder rechtswidrigen Handlungen erforderlich ist oder (iv) soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, insightsoftware informiert den Kunden vor Beginn der Verarbeitung über diese gesetzlichen Anforderungen, es sei denn, dies ist gesetzlich verboten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vollständigen und endgültigen Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Art und den Zweck der Verarbeitung in diesem DPA festgelegt sind und von Zeit zu Zeit durch einen von den Parteien unterzeichneten Nachtrag zu diesem DPA geändert werden können.

3. Unterauftragsverarbeitung

3.1 Zugelassene Unterauftragsverarbeiter. Der Kunde stimmt der Gewährung des Zugriffs durch Dritte für alle derzeitigen Unterauftragsverarbeiter von insightsoftware ab dem letzten Datum der Unterzeichnung dieses DPA zu. insightsoftware darf in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, nur dann einen neuen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beauftragen, wenn der Kunde die Möglichkeit hat, der Beauftragung jedes Unterauftragsverarbeiters zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten innerhalb von 7 Arbeitstagen, nachdem insightsoftware dem Kunden schriftlich alle Einzelheiten zu diesem Unterauftragsverarbeiter mitgeteilt hat, zu widersprechen.

3.2 Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters. Wenn insightsoftware einen Unterauftragsverarbeiter einsetzt, gilt Folgendes:

- (a) insightsoftware beschränkt den Zugriff des Unterauftragsverarbeiters auf die Kundendaten, die erforderlich sind, um insightsoftware bei der Bereitstellung oder Wartung der Dienste zu unterstützen, und verbietet dem Unterauftragsverarbeiter den Zugriff auf Kundendaten zu anderen Zwecken;
- (b) insightsoftware wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter abschließen oder hat dies bereits getan, in der Datenschutzbestimmungen festgelegt sind, die den Unterauftragsverarbeiter verpflichten, die Kundendaten so zu schützen, wie es die geltenden Datenschutzgesetze vorschreiben, und
- (c) insightsoftware bleibt verantwortlich für die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem DPA und für alle Handlungen oder Unterlassungen des Unterauftragsverarbeiters, die dazu führen, dass insightsoftware gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem DPA verstößt.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle

Technische und organisatorische Maßnahmen. insightsoftware hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen implementiert und wird diese beibehalten, um Kundendaten vor Sicherheitsvorfällen zu schützen und die Sicherheit und Vertraulichkeit von Kundendaten zu wahren („**technische und organisatorische Maßnahmen**“). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Sicherheitszusatz beschrieben, der unter <https://insightsoftware.com/legal/contracts/info-security-addendum/> zu finden ist.

4.1 Aktualisierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Kunde bestätigt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen und dass insightsoftware die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Zeit zu Zeit aktualisieren oder ändern kann, vorausgesetzt, solche Aktualisierungen und Änderungen führen nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der vom Kunden erworbenen Dienste.

4.2 Personal. insightsoftware untersagt seinen Mitarbeitern die Verarbeitung von Kundendaten ohne Genehmigung von insightsoftware, wie in den technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt, und stellt sicher, dass jede Person, die von insightsoftware zur Verarbeitung von Kundendaten ermächtigt wird, durch angemessene Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtnutzung gebunden ist.

4.3 Verantwortlichkeiten des Kunden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er für die sichere Nutzung der Dienste selbst verantwortlich ist, es sei denn, dieser DPA sieht etwas anderes vor. Der Kunde kann sich dafür entscheiden, technische oder organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Kundendaten zu ergreifen, die Folgendes umfassen können: (i) den Schutz der Anmeldedaten für die Kontoauthentifizierung; (ii) den Schutz der Sicherheit der Kundendaten bei der Übertragung zu und von den Diensten; (iii) die Umsetzung von Maßnahmen, die dem Kunden eine angemessene Sicherung und Archivierung ermöglichen, um die Verfügbarkeit und den Zugriff auf die Kundendaten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls zeitnah wiederherzustellen, und (iv) die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur sicheren Verschlüsselung oder Pseudonymisierung der auf die Dienste hochgeladenen Kundendaten.

4.4 Reaktion auf Sicherheitsvorfälle. Bei Bekanntwerden eines Sicherheitsvorfalls wird insightsoftware den Kunden unverzüglich benachrichtigen und Informationen über den Sicherheitsvorfall zur Verfügung stellen, sobald diese bekannt oder vom Kunden in angemessener Weise angefordert werden. insightsoftware wird auch angemessene Schritte unternehmen, um die Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls zu mindern und, soweit möglich, zu beheben.

5. Kundenaudits

5.1 Berichte. Auf Anfrage wird insightsoftware dem Kunden eine zusammenfassende Kopie des/der Sicherheitsauditberichte(s) („**Bericht***“) in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellen, wobei die Berichte den Vertraulichkeitsbestimmungen der Vereinbarung unterworfen sind. insightsoftware wird auch alle angemessenen schriftlichen Auditfragen beantworten, die vom Kunden zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzgesetze durch insightsoftware vorgelegt werden, vorausgesetzt der Kunde übt dieses Recht nicht öfter als einmal pro Jahr aus.

5.2 Kundenaudits. insightsoftware wird es dem Kunden und Vertretern seiner Drittparteien gestatten, während der Vereinbarungslaufzeit mit einer Vorankündigung von mindestens 60 Tagen die Einhaltung der Vereinbarungsverpflichtungen durch insightsoftware zu überprüfen. insightsoftware wird dem Kunden und den Vertretern seiner Drittparteien jede notwendige Unterstützung bei der Durchführung solcher Audits gewähren. Solche Audits sind auf einmal pro Jahr beschränkt.

6. Internationale Übermittlungen

6.1 Standorte von Rechenzentren. insightsoftware ist berechtigt, Kundendaten weltweit an jeden Ort zu übermitteln und an jedem Ort zu verarbeiten, an dem insightsoftware, seine verbundenen Unternehmen oder seine Unterauftragsverarbeiter Datenverarbeitungsvorgänge durchführen. insightsoftware wird zu jeder Zeit ein angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten Kundendaten gemäß den Anforderungen der Datenschutzgesetze gewährleisten.

6.2 Übermittlungen außerhalb des EWR und/oder des Vereinigten Königreichs. insightsoftware darf personenbezogene Daten außerhalb des EWR und/oder des Vereinigten Königreichs nur unter den folgenden Bedingungen verarbeiten oder deren Verarbeitung gestatten:

(a) insightsoftware verarbeitet personenbezogene Daten oder erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Gebiet, das den Angemessenheitsbestimmungen des EU-Datenschutzrechts und/oder der UK Data Protection Laws (soweit zutreffend) unterliegt, wodurch das Gebiet einen angemessenen Schutz der Datenschutzrechte des Einzelnen bietet; oder

(b) insightsoftware, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Unterauftragsverarbeiter (soweit zutreffend) schließen anwendbare Standardvertragsklauseln ab, sodass geeignete Schutzmaßnahmen vorhanden sind, um ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Datenschutzrechte natürlicher Personen zu gewährleisten, wie in Artikel 46 der UK-GDPR und der EU-DSGVO gefordert.

Wenn eine Übermittlung personenbezogener Daten zwischen dem Kunden und insightsoftware die Ausführung von Standardvertragsklauseln erfordert, um den EU-Datenschutzgesetzen und/oder den UK Data Protection Laws zu entsprechen, wobei der Kunde die Organisation ist, die personenbezogene Daten von in der EU und/oder im Vereinigten Königreich ansässigen Personen an insightsoftware außerhalb des EWR und/oder des Vereinigten Königreichs exportiert, werden die Standardvertragsklauseln durch Verweis einbezogen und sind Teil dieses DPA.

Bei Unklarheiten zwischen diesem DPA und den Standardvertragsklauseln haben die Standardvertragsklauseln

Vorrang, es sei denn, dieser DPA bietet einer betroffenen Person ein höheres Schutzniveau; in diesem Fall und nur in Bezug auf das höhere Schutzniveau hat dieser DPA Vorrang.

6.3 Alternative Datenexportlösungen. Ungeachtet dessen vereinbaren die Parteien, dass, falls insightsoftware eine alternative (nach den EU-Datenschutzgesetzen und/oder den UK Data Protection Laws (soweit zutreffend) anerkannte) Datenexportlösung anwendet, anstelle der Standardvertragsklauseln die alternative Datenexportlösung gilt. Sollte sich später herausstellen, dass die alternative Datenexportlösung kein angemessenes Datenschutzniveau gemäß dem EU-Datenschutzrecht erzeugt, gelten die Standardvertragsklauseln als Datenexportlösung; ebenso gelten die Standardvertragsklauseln (oder ein von den Datenschutzgesetzen anerkanntes Äquivalent), wenn sich später herausstellt, dass eine solche alternative Datenexportlösung kein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den UK Data Protection Laws erzeugt.

7. Rückgabe oder Löschung von Daten

7.1 Allgemeines. Nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung wird insightsoftware, nach Wahl des Kunden, alle Kundendaten, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von insightsoftware befinden, gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung löschen oder an den Kunden zurückgeben.

7.2 Ausnahme. Diese Anforderung gilt insoweit nicht, wie insightsoftware nach geltendem Recht verpflichtet ist, einige oder alle Kundendaten aufzubewahren, und nicht für Kundendaten, die insightsoftware auf Backup-Systemen archiviert hat; diese Kundendaten wird insightsoftware sicher abgrenzen und vor jeder weiteren Verarbeitung schützen.

8. Zusammenarbeit

8.1 Zugriff auf Kundendaten. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, selbstständig auf die relevanten Kundendaten innerhalb der Dienste zuzugreifen, und sofern der Kunde die Dienste gemäß den Empfehlungen von insightsoftware konfiguriert hat, wird insightsoftware auf Kosten des Kunden in angemessener Weise dazu beitragen, den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen von Einzelpersonen oder zuständigen Datenschutzbehörden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung zu unterstützen, wenn der Kunde nach den geltenden Datenschutzgesetzen verpflichtet ist, auf solche Anfragen zu reagieren. Falls eine solche Anfrage direkt an insightsoftware gerichtet wird, wird insightsoftware nur mit vorheriger Genehmigung des Kunden direkt auf eine solche Mitteilung reagieren, es sei denn, insightsoftware ist gesetzlich zu einer direkten Reaktion verpflichtet. Wenn insightsoftware verpflichtet ist, auf eine solche Anfrage zu antworten, wird insightsoftware den Kunden unverzüglich benachrichtigen und ihm eine Kopie der Anfrage zukommen lassen, es sei denn, dies ist gesetzlich verboten.

8.2 Anfragen von Strafverfolgungsbehörden. Wenn eine Strafverfolgungsbehörde insightsoftware eine Anfrage nach Kundendaten sendet (z. B. durch eine Vorladung oder einen Gerichtsbeschluss), wird insightsoftware versuchen, die Strafverfolgungsbehörde zu veranlassen, die Daten direkt vom Kunden anzufordern. Im Rahmen dieser Bemühungen darf insightsoftware der Strafverfolgungsbehörde die grundlegenden Kontaktinformationen des Kunden zur Verfügung stellen. Wenn insightsoftware gezwungen ist, Kundendaten an eine Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben, wird insightsoftware den Kunden in angemessener Weise über die Forderung informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine Schutzverfügung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu erwirken, es sei denn, insightsoftware ist dies gesetzlich untersagt.

8.3 Einhaltung von Gesetzen. Soweit insightsoftware nach dem Datenschutzgesetz dazu verpflichtet ist, wird insightsoftware auf Kosten des Kunden in angemessenem Umfang angeforderte Informationen zu den Diensten zur Verfügung stellen, damit der Kunde Datenschutzfolgenabschätzungen und, wie gesetzlich vorgeschrieben, vorherige Konsultationen mit Datenschutzbehörden durchführen kann.

9. Zusätzliche Bestimmungen für personenbezogene Daten aus Kalifornien

9.1 Rollen der Parteien. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Kalifornien gemäß den Anweisungen des Kunden erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass der Kunde ein „Unternehmen“ und insightsoftware ein „Dienstleister“ im Sinne des CCPA und gemäß der Definition dieser Begriffe im CCPA ist.

9.2 Verantwortlichkeiten. Die Parteien vereinbaren, dass insightsoftware personenbezogene Daten aus Kalifornien als „Dienstleister“ (gemäß der Definition im CCPA) ausschließlich für Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung oder in sonstiger Weise gemäß dem CCPA verarbeitet. insightsoftware leistet wirtschaftlich angemessene Unterstützung bei

den Bemühungen des Kunden, die geltenden Verbraucherrechte einzuhalten. insightsoftware wird in Übereinstimmung mit der Vereinbarung keine personenbezogenen Daten verkaufen und keine personenbezogenen Daten für andere als die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke aufbewahren, verwenden oder offen legen. insightsoftware bestätigt, dass es die Beschränkungen dieses Abschnitts 9.2 versteht und diese Beschränkungen einhalten wird.

10. Allgemeines

10.1 Haftungsbeschränkung. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass alle Ansprüche oder Rechtsmittel, die der Kunde gegenüber insightsoftware, einem seiner verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragsverarbeitern im Rahmen oder in Verbindung mit diesem DPA hat, allen Haftungsbeschränkungsbestimmungen (einschließlich einer vereinbarten finanziellen Obergrenze) unterliegen, die im Rahmen der Vereinbarung gelten; dazu zählen u. a. alle Ansprüche und Rechtsmittel: (i) wegen eines Verstoßes gegen diesen DPA; (ii) infolge von (verwaltungsrechtlichen, behördlichen oder sonstigen) Bußgeldern, die dem Kunden auferlegt werden; und (iii) gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen einschließlich aller Ansprüche auf Schadensersatz, der an eine betroffene Person gezahlt wird. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle behördlichen Sanktionen, die insightsoftware in Bezug auf die Kundendaten als Folge oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem DPA oder den geltenden Datenschutzgesetzen auferlegt werden, auf die Haftung von insightsoftware aus der Vereinbarung angerechnet werden und diese reduzieren, so als ob es sich um eine Haftung gegenüber dem Kunden aus der Vereinbarung handeln würde. Ungeachtet dessen wird eine Partei ihre Haftung in Bezug auf die Datenschutzrechte einer Person im Rahmen dieses DPA oder anderweitig unter keinen Umständen beschränken.

10.2 Verantwortliche Stelle. Jegliche Ansprüche gegen insightsoftware oder seine verbundenen Unternehmen im Rahmen dieses DPA sind ausschließlich gegen die Organisation zu richten, die Partei dieser Vereinbarung ist. Nur Parteien dieses DPA, ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfängern haben das Recht, eine der Bestimmungen des DPA durchzusetzen.

10.3 Einhaltung. Soweit es vernünftigerweise erforderlich ist, um Änderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu erfüllen oder um auf Richtlinien oder Anordnungen von Gerichten, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, die für insightsoftware zuständig sind, zu reagieren, kann insightsoftware die Klauseln dieses DPA ändern, abändern oder ergänzen. insightsoftware wird den Kunden im Voraus schriftlich über solche Änderungen informieren, indem insightsoftware eine Mitteilung auf seiner Website veröffentlicht.

10.4 Geltendes Recht. Dieser DPA unterliegt dem geltenden Recht und den Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit in der Vereinbarung und ist entsprechend auszulegen, es sei denn, die geltenden Datenschutzgesetze schreiben etwas anderes vor.

10.5 Erlaubte Offenlegung. Der Kunde erkennt an, dass insightsoftware die Datenschutzbestimmungen in diesem DPA dem U.S. Department of Commerce, der Federal Trade Commission, einer Aufsichtsbehörde der Europäischen Union oder einer anderen Justiz- oder Überwachungsbehörde der USA oder des EWR (einschließlich des Vereinigten Königreichs) auf deren rechtmäßiges Verlangen hin offen legen darf.

10.6 Vorrang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem DPA und der Vereinbarung hat dieser DPA im Umfang des Widerspruchs Vorrang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem DPA und den Standardvertragsklauseln hat dieser DPA in dem Maße Vorrang, in dem dieser DPA einer betroffenen Person mehr Rechte und Schutz gewährt als die Standardvertragsklauseln; in allen anderen Fällen (d. h. wenn der betroffenen Person im Rahmen dieses DPA gleiche oder geringere Rechte und Schutzmaßnahmen gewährt werden) haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

10.7 Teilnichtigkeit. Die Bestimmungen dieses DPA sind teilbar. Sollte ein Satz, eine Klausel oder eine Bestimmung ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wirkt sich diese Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nur auf diesen Satz, diese Klausel oder diese Bestimmung aus, während die übrigen Bestimmungen dieses DPA in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.